

*Ablauf der Referendumsfrist: 15. Februar 2017  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

## **Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG)**

Änderung vom 12. Dezember 2016

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 260  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. August 2016<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

### **I.**

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010<sup>2</sup> (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

#### **5 A s , A s <sup>s</sup> (neu)**

<sup>2</sup> Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Strafverfahren gegen Erwachsene zuständig

- b. *(geändert)* für das Gerichtsverfahren bei Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine stationäre Behandlung gemäss Artikel 59 und 60 StGB, eine stationäre Massnahme für junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt,

---

<sup>1</sup> B 54-2016

<sup>2</sup> SRL Nr. 260

<sup>2bis</sup> In besonderen Fällen kann der Einzelrichter oder die Einzelrichterin die Streitsache gemäss Absatz 2b der Abteilung zur Beurteilung unterbreiten. Eine Rücküberweisung ist ausgeschlossen.

<sup>s</sup> *ne*

Verfahren vor dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin in Strafsachen gemäss Änderung vom 12. Dezember 2016

<sup>1</sup> Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der geänderten Bestimmung von § 35 Absatz 2b beim Gericht hängig sind, gilt das bisherige Recht. Für alle anderen Verfahren gilt ab Inkrafttreten der neuen Bestimmung die neue Kompetenzordnung.

**W**

Keine Fremdänderungen.

**WW**

Keine Fremdaufhebungen.

**W**

Die Änderung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreasofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner